

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Reine Vermögensschäden für das Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5 GewO) und daraus entstammende Teilgewerbe gemäß § 99 Abs. 7 GewO - AH3861.13

1. Die jeweils dem Vertrag zugrundeliegenden AHVB/EHVB finden Anwendung.
2. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert
 - 2.1. Die Versicherung umfasst alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf (versichertes Risiko) bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
 - 2.2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden die an dem Bauwerk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der das versicherte Risiko bildenden Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird, sofern der Versicherungsnehmer an der Ausführung oder Bearbeitung des Bauwerks in keinster Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll (z.B. auch als Gehilfe oder Subunternehmer). Die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 6 AHVB findet Anwendung.
 - 2.3. Abschnitt A Z 2 Pkt. 4 EHVB findet keine Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 3.1. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 3.2. Verletzung von Immaterialgüterrechten;
 - 3.3. Der gerichtlichen Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter sowie aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
 - 3.4. Der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität, der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind;
 - 3.5. Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit;
 - 3.6. Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten);
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,00.